



Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – Kitagebührensatzung)

Vom 19. April 2018

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berglern (Träger) erhebt für den Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen „Die Strolche“ und „Zwergerlhaus“ Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Kindertageseinrichtung untergebrachten und betreuten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Anmelde- und Änderungsgebühr

(1) ¹Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. ²Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. ²Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.

(3) ¹Mit der Anmeldung des Kindes oder mit dem Wechsel in eine andere Altersgruppe (Krippe, Kindergarten, Hort) entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. ²Die Verwaltungsgebühr beträgt 10 Euro.

(4) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. ²Eine Buchungsänderung je Kindergartenjahr ist gebührenfrei. ³Die Gebühr ist mit dem Einreichen des Antrags auf Änderung fällig.

§ 4 Gebührenarten

Neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühren (§ 5)
- Getränkegeld (§ 6)
- Essensgeld (§ 7)
- Spielgeld. (§ 8)



§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen

(1) ¹Die Benutzungsgebühr nach den Teilen 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(2) ¹Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann. ²Der Nachweis ist durch ärztliches Attest zu erbringen.

(3) ¹Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Gemeindecindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 50 v.H. ermäßigt. ²Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie Gemeindecindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben. ³Von der Ermäßigung ausgenommen ist die außerordentliche Betreuung während der Schulferien.

§ 6 Getränksgeld

Für die Monate September bis August des Kindertageseinrichtungsjahres wird für jeden angefangenen Monat für alle ein Getränkgeld in Höhe von monatlich drei Euro erhoben.

§ 7 Essensgeld

(1) Für die Monate September bis August des Kindertageseinrichtungsjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.

(2) ¹Das Essensgeld beträgt monatlich

1. für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 45,90 Euro ;
2. für Krippenkinder bis zum 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 57,80 Euro ;
3. für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 3 Wochentagen 35,80 Euro;
4. für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 46,80 Euro;
5. für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 57,80 Euro.

²Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat gebührenfrei.

(3) ¹Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf schriftlichen Antrag hin ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. ²Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertageseinrichtung. ³Der Träger kann zum Nachweis der Verhinderung ein ärztliches Attest verlangen.

§ 8 Spielgeld

Für die Monate September bis August des Kindertageseinrichtungsjahres wird für jeden angefangenen Monat in allen Gemeindecindertageseinrichtungen für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld in Höhe von monatlich fünf Euro erhoben.



Zweiter Teil Gemeindekinderkrippe

§ 9 Benutzungsgebühr für Kinder unter drei Lebensjahren

¹Für Kinder der Altersgruppe Krippe und Kinder der Altersgruppe Kindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. ²Die Gebühr beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

1. täglich über 4 bis zu 5 Stunden	183 Euro / Monat;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	239 Euro / Monat;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	297 Euro / Monat;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	353 Euro / Monat;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	410 Euro / Monat;
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	468 Euro / Monat.

³Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich die Gebühr nach dem dritten Teil dieser Satzung.

Dritter Teil Gemeindekindergarten

§ 10 Benutzungsgebühren für Kinder über drei Lebensjahren

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. ²Die Gebühr beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

1. täglich über 4 bis zu 5 Stunden	117 Euro / Monat;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	137 Euro / Monat;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	157 Euro / Monat;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	177 Euro / Monat;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	197 Euro / Monat;
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	217 Euro / Monat.

(2) ¹Staatliche Gebührenübernahmen für Vorschulkinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. ²Soweit die Gebührenübernahme z.B. wegen Geschwisterermäßigungen, die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.



Vierter Teil Gemeindekinderhort

§ 11 Benutzungsgebühren Kinderhort

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder im Kinderhort beträgt

1. bei Buchungen bis 10 Stunden / Woche	66 Euro / Monat;
2. bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche	83 Euro / Monat;
3. bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche	108 Euro / Monat;
4. bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche	133 Euro / Monat;
5. bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche	152 Euro / Monat;
6. bei Buchungen bis 35 Stunden / Woche	170 Euro / Monat;
7. bei Buchungen bis 40 Stunden / Woche	187 Euro / Monat;
8. bei Buchungen bis 45 Stunden / Woche	205 Euro / Monat;
9. bei Buchungen ab 45 Stunden / Woche	225 Euro / Monat.

§ 12 Außerordentliche Betreuung während der Schulferien (Ferienbetreuung)

(1) ¹Sofern eine außerordentliche Betreuung während der Schulferien im Schuljahr als Kurzzeitbuchung nach Maßgabe des § 21 der Kindertageseinrichtungssatzung gebucht wird, erfolgt die Abbuchung dieser erhöhten Gebühr

1. im Monat Juli bei einer Buchung ab 15 Tagen;
2. in den Monaten Juni und Juli bei einer Buchung über 29 Tagen.

²Bei einem Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres erfolgt die Abbuchung in dem Monat, der auf den Monat des Austritts folgt.

³Die Gebühr wird auch fällig, wenn die gebuchten Tage tatsächlich nicht genutzt werden, da dem Träger aus organisatorischen Gründen bereits bei der Anmeldung der Kinder der Personalbedarf des Einrichtungsjahres bekannt sein muss, um das erforderliche Personal vorhalten zu können. ⁴Dies gilt auch bei einem Austritt vor Inanspruchnahme der außerordentlichen Betreuung.

(2) ¹Die außerordentliche Betreuung während der Schulferien kann bei ausreichend freien Plätzen für Kinder der 5. und 6. Klasse auch als Einzelleistung gebucht werden; hierzu stellt der Träger ein amtliches Formular. ²Für das Mittagessen wird eine kostendeckende Gebühr von 3,00 Euro/Tag berechnet. ³Neben dem Spiel- und Getränkegeld nach § 6 und § 8 dieser Satzung erfolgt auf die monatliche Benutzungsgebühr ein Personal- und Aufwandszuschlag von 10 %; Beträge werden auf den nächsten voll Euro gerundet.

(3) ¹Für eine Buchungszeitänderung von 15 bis 29 Tagen wird die erhöhte Gebühr für einen Monat erhoben, bei einer Buchung über 29 Tagen wird die Gebühr für zwei Monate erhoben. ²Maßgeblich ist hierbei die tatsächliche Wochenstundenzahl während der außerordentlichen Betreuung. ³Diese ergibt sich aus der üblichen Buchungszeit während der Schulzeit und der hinzukommenden Betreuungszeit bis zur Erreichung der üblichen Buchungszeit.

Beispiel 1:

Kind A besucht den Hort während der Schulzeit werktags von 13 Uhr bis 16 Uhr. Es ist eine Benutzungsgebühr i.H.v. 83 Euro / Monat fällig. Während der Schulferien wünschen die Eltern eine außerordentliche Betreuung ab 8 Uhr für insgesamt 15 Ferientage. Somit muss die Buchungszeit um die Zeit zwischen 8 Uhr und der üblichen Buchungszeit ab 13 Uhr ergänzt werden. Aufgrund der erforderlichen Ergänzung erhöht sich die Buchungszeit von 15 Stun-



den/Woche um 25 Stunden/Woche auf 40 Stunden/Woche. Im Monat Juli ist daher anstelle der üblichen Gebühr i.H.v. 83 Euro / Monat für 15 Stunden/Woche eine erhöhte Gebühr i.H.v. 187 Euro / Monat (40 Wochenstunden) fällig.

Beispiel 2:

Kind B besucht den Hort wie Kind A. In den Schulferien soll Kind B den Hort jedoch 32 Ferientage besuchen. Die erhöhte Gebühr wird anstelle der üblichen Gebühr der anderen Monate in den Monaten Juni und Juli zu gleichen Teilen fällig, d.h. September bis Mai sind 83 Euro / Monat zur Zahlung fällig; Juni und Juli jeweils 187 Euro / Monat.

**Fünfter Teil
Zeitliche Geltung**

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. Juli 2016 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 19.04.2018

gez.
Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister